



Ausfällhilfe zum Abschnitt 1 des Sicherungsplanes 132.0118V03

DB Netz AG

Fachstelle Arbeits- und Brand-
schutz

I.NVS 3

Version 1.0 vom 30.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	3
2 Abschnitt 1 „Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle“ – Grundsätzliches	5
3 Kopf des Sicherungsplanes	6
4 Abschnitt 1.1 „Ausführender Unternehmer“	6
5 Abschnitt 1.2 „Art der Arbeit“	6
6 Abschnitt 1.3 „Lage und Beschreibung der Arbeitsstelle“	7
7 Abschnitt 1.4 „Dauer der Arbeiten einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Auf- und Abrüstzeiten von Maschinen/Geräten innerhalb der Arbeitsstelle (am/von – bis, Datum, Uhrzeit)“	10
8 Abschnitt 1.5 „Wege zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik“ siehe Skizze“	10
9 Abschnitt 1.6 „Weitere Angaben (z. B. bei Maschinen: Sicherung der Ausgänge zum Nachbargleis werden gemäß § 4 (6) Nr. 2 bzw. (8) Nr. 2 DGUV Vorschrift 78 verriegelt)“	11
10 Abschnitt 1.7 „Einsatz von Absperrposten – Festlegung des ausführenden Unternehmers“	11
11 Unterschriftenzeile	11
12 Abkürzungen	12
13 Regelwerke/ ergänzende Informationen	12

Impressum

Erscheinungsdatum: Dienstag, 3. Januar 2017

Version der Ausfüllhilfe: 1.0

Autor: Frank Kott

1 Vorbemerkung

Die DB Netz AG ist für ein Schienennetz von rund 33.000 Kilometern verantwortlich. Zur Modernisierung und Instandhaltung finden jeden Tag zahlreiche Arbeiten im Gleisbereich statt. Dabei hat die Sicherheit eine hohe Priorität. So sind zahlreiche Kolleginnen und Kollegen in den für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen (BzS) täglich damit befasst, in Sicherungsplänen passgenaue Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Präqualifizierte Sicherungsunternehmen setzen dann die Sicherungsmaßnahmen vor Ort auf der Gleisbaustelle um.

Der Gleisbereich umfasst den von Schienenfahrzeugen eingenommenen Raum sowie den Raum neben, unter oder über den Gleisen mitsamt der Oberleitung. Wenn sich bei der Arbeit an der Infrastruktur Personen im Gleisbereich befinden oder unbeabsichtigt in diesen hineingeraten könnten, gelten zur Gewährleistung der Sicherheit besondere Regeln der Unfallversicherungsträger und die Rahmenrichtlinie 132.0118 der DB AG.

Sicherungsplan

Gleisbaustellen sind oft sehr komplex und erfordern für einen reibungslosen Ablauf ein enges, abgestimmtes Zusammenspiel aller Akteure. Was für die Baustelle in Gänze gilt, gilt somit gleichermaßen für deren Sicherung: Sie erfordert eine sorgfältige Planung. Vor der Durchführung von Arbeiten im Gleisbereich muss ein Unternehmer diese mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen vor deren Beginn der „für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle der DB Netz AG (BzS)“ anzeigen.

Die erforderlichen Informationen werden im Abschnitt 1 des Sicherungsplanes „Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle“ (132.0118V03) eingetragen.

The image shows a screenshot of a form titled 'Sicherungsplan' (Safety Plan). The form is divided into sections for data entry. Section 1, 'Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle', includes fields for:

- 1.1: Name of the contractor.
- 1.2: Type of work.
- 1.3: Location and description of the work site, including track type (Freie Strecke or Bahnhof), track numbers, and machine details.
- 1.4: Duration of work, including start and end times and location.
- 1.5: Safety measures, including the use of safety barriers and other safety equipment.

The form also includes a footer with the reference number 132.0118V03 and the date of issue 01-01-2016.

Die BzS legt auf Basis dieser Informationen im Abschnitt 2 die Sicherungsmaßnahmen fest, die dann von präqualifizierten Sicherungsunternehmen im Abschnitt 3 geplant und nach einem anschließenden Freigabeprozess durchgeführt werden. Die Arbeiten auf der Gleisbaustelle dürfen erst nach der Umsetzung der von der BzS festgelegten Sicherungsmaßnahmen beginnen.

Die Ausfüllhilfe

Die vorliegende Ausfüllhilfe soll beim vollständigen und richtigen Ausfüllen der Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle im Abschnitt 1 behilflich sein. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Unternehmers sind für die passgenaue Planung der Sicherungsmaßnahme unerlässlich.

Der Sicherungsplan bezieht sich nur auf Gefahren aus dem Bahnbetrieb. Darüber hinaus müssen weitere Genehmigungen wie bspw. eine verkehrsrechtliche Anordnung bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich, zu dem auch Bahnübergänge zählen, eingeholt werden. Hierauf kann in dieser Ausföhlhilfe aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

Jede Arbeitsstelle verursacht in der Regel auch Lärm. Anwohner föhlen sich gerade in den Nachtstunden oder am Wochenende stark gestört und haben kaum Verständnis für unsere Tätigkeiten. Insbesondere die erforderlichen Warnsignalgeber föhren sehr häufig zu Beschwerden. Häufig können wir die Schwellenwerte gemäß BImSchG nicht einhalten. Durch den Planer des Auftraggebers ist schon vor der Ausschreibung der Baumaßnahme die Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei Gleisbauarbeiten ist der Auftraggeber die DB Netz AG. Bei anderen Arbeiten kann der Auftraggeber auch eine andere Organisationseinheit der Deutschen Bahn sein, z. B. bei Bahnsteigarbeiten DB Station & Service oder auch Dritte, z. B. Arbeiten an Über- oder Unterföhrungen die Stadt, das Land oder der Bund, je nach Baulastträger. Als Auftragnehmer sollten sie sich im Vorfeld erkundigen, ob eine evtl. notwendige Genehmigung vorliegt, damit die Arbeiten auch zeitgerecht und wie geplant durchgeföhrt werden können.

Weitergehende Informationsquellen rund um die Thematik der Gleisbaustellensicherung finden Sie im Kapitel 13 dieser Ausföhlhilfe.

Wir wönschen Ihnen beim Erstellen des Abschnittes 1 des Sicherungsplanes viel Erfolg.

2 Abschnitt 1 „Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle“ – Grundsätzliches

Der Unternehmer führt eine Gefährdungsbeurteilung durch und zeigt auf Grund der Ergebnisse die Art und den Umfang der Arbeiten detailliert an. Dabei sind nicht nur die Arbeiten im Gleisbereich zu berücksichtigen, sondern auch die Arbeiten, bei denen der Unternehmer ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht sicher ausschließen kann.

Der Abschnitt 1 zum Sicherungsplan ist von jedem an den Arbeiten beteiligten Unternehmer unter Berücksichtigung

- aller für den Sicherungsplan relevanten Tätigkeiten,
- der Anzahl der Beschäftigten sowie
- eingesetzten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und den sich daraus ergebenden Arbeitsplatzbreiten und Störschallpegeln

auszufüllen. Je Gewerk (unterschiedlicher arbeitsausführender Unternehmer und unterschiedliche Art der Arbeit) und je unterschiedlicher betrieblicher Situation im Arbeitsbereich (z. B. Geschwindigkeit im Nachbargleis) ist ein separater Abschnitt 1 zu erstellen. Zu den Arbeiten einer Baumaßnahme gehören auch die vor- und nachlaufenden Tätigkeiten, wie z. B. LST, E-Technik, Kleineisen lösen oder Einrichten der Baustelle, das Auf- und Abrüsten von Maschinen an den dafür vorgesehenen Plätzen, Arbeiten an Verladeplätzen sowie die Baustellenberäumung, notwendige Vermessungsarbeiten während der Baumaßnahme, Montage bzw. Demontage von Lf – Signalen, Auf-, Ab- und Umbau von FA und ATWS sowie bauaffine Dienstleistungen.

Ebenso sind Materiallagerplätze, Maschinenvorbereitungsplätze, Eingleisstellen sowie die Wege zur und von der Arbeitsstelle zu berücksichtigen. Für diese Örtlichkeiten ist ggfs. ein gesonderter Abschnitt 1 bei der BzS einzureichen.

Der Einsatz von Fließbandmaschinen mit maschineneigenem Warnsystem mit den zugehörigen Seitenläufern ist gesondert anzugeben.

Das kurzzeitige Betreten von Nachbargleisen muss unter 1.6 angegeben werden, da dies stets Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht.

Das Sammeln der ausgefüllten Abschnitte 1 von mehreren beteiligten Unternehmen durch den Bauüberwacher oder eine andere geeignete koordinierende Stelle (z. B. Hauptauftragnehmer) mit direkter und fristgerechter Weitergabe aller Abschnitte 1 an die BzS ist möglich.

Jeder einzelne Unternehmer ist für die Erstellung des Abschnittes 1 des Sicherungsplanes entsprechend seiner durchzuführenden Tätigkeit verantwortlich. Dies gilt auch für Nachunternehmer.

Aufgrund der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Unternehmers für seine Tätigkeiten und Angaben wird von einer Zusammenfassung der Abschnitte 1 durch Stellen außerhalb der BzS abgeraten.

Wenn Ausnahmsweise außerhalb der BzS eine Zusammenfassung der Abschnitte 1, z. B. durch den Hauptauftragnehmer oder im Rahmen von Baubesprechungen, durchgeführt wird, ist diese Stelle für die Rückmeldung an die einzelnen Unternehmer verantwortlich. Diese müssen prüfen ob die Vorgaben in den Teilen 2 und 3 für ihre Tätigkeiten anwendbar sind.

3 Kopf des Sicherungsplanes

Sicherungsplan Nr.	bzw. Sicherungsplan Nr.	zu Betra Nr.			
Sicherungsplan					
<small>(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, Nicht zutreffendes streichen)</small>					
In Kraft ab	um	Uhr	Außer Kraft ab	um	Uhr

Sicherungsplannummer und die Felder „In Kraft ab“ und „Außer Kraft ab“ werden nur von der BzS (BzS= für den Bahnbetrieb zuständige Stelle) ausgefüllt.

Hinweis:

Der Gleisbereich darf nur in diesem Gültigkeitszeitraum und unter Beachtung der angeordneten und umgesetzten Sicherungsmaßnahme betreten werden.

Alle übrigen Angaben des Abschnittes 1 sind vom ausführenden Unternehmer zu tätigen.

4 Abschnitt 1.1 „Ausführender Unternehmer“

1.1 Ausführender Unternehmer <small>(Firma, Anschrift):</small>
--

Firmenname mit der kompletten Anschrift (Straße, Hausnummer, Plz, Ort und Telefonnummer) in Druckbuchstaben oder deutlich lesbarer Firmenstempel.

5 Abschnitt 1.2 „Art der Arbeit“

1.2 Art der Arbeiten:

Im Freitextfeld sind alle durchzuführenden Arbeiten (inkl. aller Vor- und Nacharbeiten) möglichst genau, z. B. nach Beschreibung im Bauablaufplan, zu beschreiben.

Die genaue Beschreibung der Arbeiten ermöglicht der BzS die passgenaue Auswahl der erforderlichen Sicherungsmaßnahme. Nur im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Abkürzungen dürfen verwendet werden.

Dabei kann es sinnvoll sein, für die verschiedenen Arbeiten jeweils einen Abschnitt 1 auszufüllen (z. B. getrennt für Vor-, Haupt- und Nacharbeiten). Ein Kriterium für die Trennung können sowohl betriebliche Belange (Sperrzustände, Geschwindigkeiten) als auch Änderung der Tätigkeiten sein.

Bei größeren Baumaßnahmen, die mehrere Abschnitte 1 erfordern, ist die Angabe des Titels des Bauvorhabens aus dem Bauvertrag anzugeben, damit der Abschnitt 1 richtig zugeordnet werden kann.

Ggf. als Anlage den Bauablaufplan als Zeit-Wege-Diagramm oder je nach Arbeit auch Balkendiagramm beifügen, z. B. SOG-Plan.

6 Abschnitt 1.3 „Lage und Beschreibung der Arbeitsstelle“

Erst einmal einen Gesamtüberblick über den Abschnitt 1.3 des Sicherungsplanes.

Dieser Abschnitt enthält die wesentlichen Angaben zur Arbeitsstelle und zur Arbeitsdurchführung. Deswegen sind die Angaben in diesem Abschnitt für die Sicherungsplanung sehr wichtig.

1.3 Lage und Beschreibung der Arbeitsstelle	- siehe bemaßte Skizze einschließlich der Arbeitsbereiche für Maschinen/Geräte
<input type="checkbox"/> Freie Strecke	
Gleis: von nach	
von km: bis km	
<input type="checkbox"/> Bahnhof:	
Gleis(e) Nr.: Weiche(n) Nr.: Weiche(n) Nr.:	
Gleis(e) Nr.: Weiche(n) Nr.: Weiche(n)Nr.:	
Gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesende Beschäftigte:	
Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen <u>mit</u> maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):	
Anzahl der Seitenläufer beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren:	
Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten <u>ohne</u> maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art, Länge, maschineneigener Störschallpegel L_N in dB(A)):	
Länge der Arbeitsbereiche (z.B. auch Entfaltungslänge der Maschinen beachten):	m
Größte Arbeitsbreite:	m
Räumzeit (Arbeitsgleis):	s
Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraums für Seitenläufer (Nachbargleis, max. 20 s):	s

Nachfolgend werden die einzelnen Teilbereiche des Abschnittes 1.3 beschrieben.

1.3 Lage und Beschreibung der Arbeitsstelle	- siehe bemaßte Skizze einschließlich der Arbeitsbereiche für Maschinen/Geräte
--	--

Beschreibung der genauen Lage der Arbeitsstelle. Dabei sind zu berücksichtigen:

<input type="checkbox"/> Freie Strecke
Gleis: von <input type="text"/> nach <input type="text"/>
von km: <input type="text"/> bis km <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Bahnhof: <input type="text"/>
Gleis(e) Nr.: <input type="text"/> Weiche(n) Nr.: <input type="text"/> Weiche(n) Nr.: <input type="text"/>
Gleis(e) Nr.: <input type="text"/> Weiche(n) Nr.: <input type="text"/> Weiche(n)Nr.: <input type="text"/>

- Freie Strecke / Bahnhof mit km-Angabe (auch im Bahnhof). Diese Angabe können sie dem Auftrag, der Beta (soweit vorhanden) oder durch Ablesen dem Lageplan entnehmen.
Bei durchgehenden Arbeiten (z.B. Stopfarbeiten) kann die Arbeit mit einem Sicherungsplan erfasst werden. Sind jedoch weitere Arbeiten im Bahnhof notwendig, dann ist für diese Arbeiten ein weiterer Abschnitt 1 zu erstellen.
- Entfaltungslänge der Baumaschinen: Beispiele für die Länge der zu sichernden Arbeitsstelle:
 - Bei Fließbandmaschinen ragt die zu sichernde Länge wegen der Materialwagen MFS, Slps und wegen eines Teils der Kernmaschine am Baulosanfang und am Baulosende über die Umbaulänge hinaus,

- bei Weichenumbauten muss der Transportweg zwischen Vormontageplatz und Einbaustelle gesichert werden,
- bei Schweißarbeiten muss die Gleislänge für den Spannungsausgleich gesichert werden.
- sämtliche betroffenen Gleise und Weichen, sowie
- gesondert zu sichernde Arbeitsstellen, z. B.
 - alle Materiallagerplätze
 - alle Eingleisstellen
 - alle Vorbereitungsplätze für Maschinen und Geräte
 - alle Logistikbereiche
 - ggf. die Wege zwischen diesen Örtlichkeiten und der Arbeitsstelle

Des Weiteren ist eine bemaßte Skizze beizufügen, aus der die Lage der Arbeitsstelle mit ihren Besonderheiten (z. B. Lärmschutzwände, Grundstücke Dritter, Brücken, Durchlässe etc.), sowie die Wege zur und von der Arbeitsstelle eindeutig hervorgehen. Aus der Skizze müssen auch die in unmittelbarer Umgebung der Arbeitsstelle befindlichen Gleise und Weichen erkennbar sein. Eine Lageplanskizze kann hierfür beim Auftraggeber (z. B. für Gleisbauarbeiten i.d.R. die DB Netz AG) abgefordert werden. Die BzS kann nur in begründeten Ausnahmefällen weiterhelfen.

Eine handschriftliche Skizze ist i.d.R. nicht ausreichend!

Angaben wie z. B. „Alle Gleise oder alle Weichen im Bahnhof ...“ oder „gesamte Strecke zwischen Bahnhof ... und Bahnhof ...“ sind ebenfalls nicht ausreichend.

Gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesende Beschäftigte:

Angabe der maximalen Anzahl der gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesenden Beschäftigten. Sind die Zahlen der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten während der Bauzeit sehr unterschiedlich, kann eine Aufschlüsselung vorgenommen werden. Diese sollte jedoch nicht zu kleinteilig sein.

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen mit maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):

Anzahl der Seitenläufer beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren:

Derzeit gibt es folgende drei Arten von Maschinen, deren jeweilige Kernmaschine mit einer maschineneigener Warnanlage ausgerüstet sind: Bettungsreinigungsmaschinen (BRM), Umbauzüge (UM) und Planumsverbesserungsmaschinen (PVM).

Bei Einsatz dieser Maschinen sind die Anzahl der Seitenläufer und die Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraums durch die Seitenläufer am Schluss des Abschnittes 3 anzugeben.

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten ohne maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art, Länge, maschineneigener Störschallpegel L_N in dB(A)):

Angabe aller Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Falls diese kraftangetrieben sind ist ebenfalls die Angabe des maschineneigenen Störschallpegels in dB(A) erforderlich. Bei kurzzeitigem/punktuellem Einsatz lauter Maschinen (über 97 dB(A)), die einen Überwachungsposten erfordern, muss dies zusätzlich angegeben werden. Dazu hat der ausführenden Unternehmer die Schicht und die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Arbeitsmittel anzugeben. Ist ein Bauablaufplan vorhanden hat der ausführende Unternehmer diesen dem Sicherungsplan beizugeben.

Beschäftigte an bzw. in der Nähe von Maschinen mit einem Störschallpegel über 97 dB(A) können auf Grund der akustischen Gesetzmäßigkeiten i.d.R. nicht durch ein feldseitiges automatisches Warnsystem (ATWS) gesichert werden.

Der maschineneigene Störschallpegel kann dem Störschallkataster entnommen werden. Link zum Störschallkataster:

http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/unternehmen/unternehmen/arbeitschutz/downloads_arbeitschutz.html

Alternativ kann bei handgeführten Maschinen der personenbezogene Schalldruckpegel am Bedienplatz (gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers) verwendet werden.

Bei anderen Maschinen muss der Nahbereichspegel in einem Meter Abstand in Höhe von 1,60 m gemessen werden.

Länge der Arbeitsbereiche (z.B. auch Entfaltungslänge der Maschinen beachten): m

Länge der tatsächlichen Arbeitsstelle. Dabei ist z. B. die Entfaltungslänge (=komplette Länge) einer Maschine zu berücksichtigen. Bestimmte Maschinen und Fahrzeuge (z. B. MFS/BSW-, Sips-Wagen u.a.) müssen auf Grund des Arbeitsablaufes über den Baulosanfang bzw. das Baulosende hinausfahren. Diese notwendigen Entfaltungslängen müssen berücksichtigt werden.

Für Materiallagerplätze, Vorbereitungsplätze, Montageplätze, Abbunkerstellen usw. sind eigene Seiten 1 zu bearbeiten mit Angabe der zugehörigen Arbeitszeiten. Dabei müssen von der Baustelle abweichende betriebliche Bedingungen berücksichtigt werden.

Größte Arbeitsbreite: m

Die Arbeitsbreite wird ab Gleisachse des Arbeitsgleises zum Betriebsgleis hin gemessen. Sie berücksichtigt u.a. die erforderliche Arbeitsbreite von Maschinen und die Arbeitsraumbreite, die ein Seitenläufer oder der Maschinenbediener benötigt, um die Maschine im Regelfall zu bedienen (z. B. Schraubmaschine, bei der der Bediener über die Maschinenbreite mit einem Arm hinausragt). Außerdem müssen hier andere Arbeitsmittel berücksichtigt werden, z. B. lange Stangen, die die notwendige Arbeitsbreite berücksichtigen. Beim Einsatz von gleisgebundenen Großbaumaschinen im Fließbandverfahren ist eine Arbeitsraumbreite von mindestens 1 m für den Seitenläufer erforderlich.

Bei Arbeiten neben dem Gleis (z.B. Randwegarbeiten, Kabelkanalarbeiten, Vegetationspflege) ist das Maß von der Gleisachse des Betriebsgleises bis zur Grenze des Arbeitsbereichs anzugeben (Bsp.: Arbeitsbreite reicht bis 2 m an Achse Gleis ... heran). Dabei muss die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gleisbereich berücksichtigt werden.

Räumzeit (Arbeitsgleis): s

Räumzeit (vgl. DGUV Regel 101-024 Abschn. 4.5.5) ist die Zeit, die benötigt wird, um den Gleisbereich ohne Hast zu räumen und den Sicherheitsraum aufzusuchen. Wenn Geräte (z. B. Messwerkzeuge), ausnahmsweise im nicht gesperrten Gleis eingesetzt werden, muss der für das Räumen und profolfreie Lagern erforderliche Zeitaufwand in der Räumzeit berücksichtigt werden. Wenn das Nachbargleis kurzzeitig betreten werden muss, ist vom Unternehmer die Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraumes anzugeben. Eintrag unter 1.6.

Wenn feststeht, dass das Arbeitsgleis gesperrt wird bzw. beim Einsatz von gleisfahrbaren Baumaschinen ist keine Angabe der Räumzeit erforderlich.

Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraums für Seitenläufer (Nachbargleis, max. 20 s): s

Zeitdauer, die der Seitenläufer von Bettungsreinigungsmaschinen (BRM), Umbauzügen (UM) bzw. Planumsverbesserungsmaschinen (PVM) benötigt, um sich in den ihm zugewiesenen Sicherheitsraum zu begeben.

7 Abschnitt 1.4 „Dauer der Arbeiten einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Auf- und Abrüstzeiten von Maschinen/Geräten innerhalb der Arbeitsstelle (am/von – bis, Datum, Uhrzeit)“

1.4 Dauer der Arbeiten einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Auf- und Abrüstzeiten von Maschinen/Geräten innerhalb der Arbeitsstelle (am/von – bis, Datum, Uhrzeit):

Grundsatz:

Es ist anzugeben von wann bis wann gearbeitet werden soll.

Bei durchgehenden Arbeitsstellen ist die Arbeitszeit mit (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit) anzugeben.

Wird innerhalb einer längeren Arbeitsstelle nicht durchgehend gearbeitet, so sind die täglichen Arbeitszeiten aufzuführen.

Dauersicherungsplan:

Bei Arbeiten, die über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden sollen, sind

- der Zeitraum in dem die Arbeiten geplant sind,
- die vorgesehene Anzahl der Arbeitstage,
- die Arbeitsintervalle und
- die jeweilige tägliche Arbeitsdauer

anzugeben (z. B. Arbeiten in der Zeit vom 01.01. bis 12.12. an insgesamt 50 Tagen, wöchentlich je ein Tag mit jeweils 2 Stunden).

Diese Zeit wird zur Ermittlung von $t_{\text{Gefährdung}}$ und t_{Bauzeit} herangezogen.

Längere Arbeiten mit unterschiedlichen Bauzuständen:

Bei größeren und längeren Umbauten muss jeder einzelne Bauzustand berücksichtigt werden. Eine vorherige Absprache mit dem Auftraggeber zur Festlegung der Bauzustände ist erforderlich, um eine möglichst genaue Darstellung des Arbeitsablaufs zu erreichen. Dies ist zur sachgerechten Auswahl der Sicherungsmaßnahme durch die BzS erforderlich.

8 Abschnitt 1.5 „Wege zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik“ siehe Skizze“

1.5 Wege zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik: - siehe Skizze -

Die Wege zur und von der Arbeitsstelle sind in eine Skizze einzutragen. Dies gilt auch für weitere notwendige Angaben für den Weg zur und von der Arbeitsstelle bzw. für die Baustellenlogistik. Sie sind notwendig, um eine ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahme zur Sicherung des Weges festzulegen.

Beispiel: Gleisgebundene Logistik-Maßnahmen wie z. B. Verfahren von Weichteilen mit Eisenbahnkran sind bei der Sicherungsplanung zu berücksichtigen, wenn längs des Fahrweges ein Nachbargleis vorhanden ist.

9 Abschnitt 1.6 „Weitere Angaben (z. B. bei Maschinen: Sicherung der Ausgänge zum Nachbargleis werden gemäß § 4 (6) Nr. 2 bzw. (8) Nr. 2 DGUV Vorschrift 78 verriegelt)“

1.6 Weitere Angaben (z. B. bei Maschinen: Sicherung der Ausgänge zum Nachbargleis werden gemäß § 4 (8) Nr. 2 DGUV Vorschrift 78 verriegelt):

Einzutragen sind neben den z. B. im Klammervermerk vorgesehenen Angaben auch Gefährdungen aus dem Arbeitsprozess, die für die Sicherungsplanung relevant sind. Dies können einzuhaltende Sicherheitsabstände sein, z. B. beim Freischneider 15 m oder bei der Trennschleifmaschine gemäß den Angaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung und/oder Schutzabstände bei Gefahrstofffreisetzung, z. B. Bearbeiten von Holzschwellen sein.

10 Abschnitt 1.7 „Einsatz von Absperrposten – Festlegung des ausführenden Unternehmers“

1.7 Einsatz von Absperrposten - Festlegung des ausführenden Unternehmers –
Aufgrund der Art der Arbeiten, sowie der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse ist jederzeit sichergestellt, dass bei Auswahl des Sicherungsverfahrens „Absperrposten“ durch die BzS, Gruppen von zwei bzw. drei Beschäftigten sich im direkten Zugriffsbereich von einem Absperrposten aufhalten.
Ja Nein

Grundsätzlich ist einem Beschäftigten ein Absperrposten zuzuordnen.

Kann der Unternehmer auf Grund der Bewegungsprofile der Beschäftigten nicht sicherstellen, dass 2 oder 3 Beschäftigte ununterbrochen so eng zusammenbleiben, dass sie durch einen Absperrposten über die gesamte Arbeitszeit hinweg gesichert werden können, ist „nein“ anzukreuzen (RRil 132.0118 Abschnitt 9 Absperrposten).

Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich:

- Die Sicherung erfolgt mit fester Absperrung. Ein Absperrposten sichert am Durchgang der festen Absperrung.
- Die Beschäftigten befinden sich innerhalb einer geschlossenen Maschine. Je ein Absperrposten sichert an jedem Ausgang der Maschine zum Nachbargleis.

Hinweis:

Diese Festlegung beeinflusst nicht die Auswahl der Sicherungsmaßnahme durch die BzS. Sie hat nur Relevanz für das Sicherungsunternehmen, falls die BzS die Sicherungsmaßnahme „Absperrposten“ ausgewählt hat. Darüber hinaus muss das Sicherungsunternehmen vor seiner Sicherungsplanung den Arbeitsablauf detailliert mit dem die Arbeiten ausführenden Unternehmer z. B. bzgl. der Anzahl der Gruppen und Beschäftigten abstimmen.

11 Unterschriftenzeile

(Ausführender Unternehmer: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.):

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Hier sind in Druckbuchstaben der Name des Erstellers (ggf. deutlich lesbarer Firmenstempel), seine telefonische Erreichbarkeit und das Versand- oder Einreichungsdatum bei der BzS einzutragen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unternehmer die Richtigkeit seiner Angaben.

Der vollständig bearbeitete Sicherheitsplan (Teil 1 bis 3 mit allen erforderlichen Unterschriften) ist dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn nachweislich zur Kenntnis zu geben. Der Unternehmer prüft die Entscheidung der BzS zum Sicherungsverfahren im Teil 2 und die Planung der Sicherungsmaßnahmen im Teil 3 und wirkt wenn erforderlich auf Korrektur und Vervollständigung hin (DGUV Regel 101-024, 3.3.2; RRil 132.0118A02, 2 (1)).

12 Abkürzungen

ATWS:	Automatisches Warnsystem
BzS:	Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der DB Netz AG
DGUV:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
BG Bau:	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
UVB:	Unfallversicherung Bund und Bahn

13 Regelwerke/ ergänzende Informationen

Regelwerke

DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“

DGUV Regel 101-024 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“

DGUV Information 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“

Rahmenrichtlinie 132.0118 der Deutschen Bahn AG „Arbeiten im Gleisbereich“

Internet

Website des Arbeitsschutzes der DB Netz AG: www.dbnetze.com/gleisbaustellensicherung

Website der UVB: www.uv-bund-bahn.de

Website der BG Bau: www.bgbau.de

Website des DGUV-Sachgebietes "Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen": www.dguv.de/fb-bauwesen/sachgebiete/gleisbauarbeiten

Bezugsquellen:

Rahmenrichtlinie 132.0118: DB Kommunikationstechnik GmbH, Liststraße 5, 76185 Karlsruhe, Tel.: 0721 9383793

Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV erhalten Sie über die UVB bzw. die BG Bau

